



BVS

VIT A L- Sportverein Straubing 1958 e.V.

IM BLSV



Der Verein für Behinderten-, Reha-, Breiten- und Leistungssport

Satzung

VSV Straubing, Bahnhofplatz 14, 94315 Straubing
(bisher: Versehrtensportverein Straubing)
Tel.+Fax 09421 / 85811
E-Mail: VSVStraubing@t-online.de
<http://www.vsv-straubing.de>

Mannschaftsmeister

Mannschaftsmeister können im Rahmen einer zielgerichteten Feierstunde, die von der Vorstandschaft durchgeführt wird, geehrt werden.

Die Meisterschaft muß auf Bundesebene errungen worden sein.

Der Mannschaftsmeister auf Bundesebene kann zudem zur Sportlerehrung der Stadt Straubing vorgeschlagen werden.

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

20 Jahre Mitgliedschaft	Urkunde + Bierkrug
25 Jahre	Urkunde + Bruder Straubinger
30 Jahre	Urkunde + Münze I
40 Jahre	Urkunde + Münze II
50 Jahre	Urkunde + Münze III

Die Ehrenordnung tritt mit Beschlußfassung der Vorstandschaft vom 12.05.1993 in Kraft.

Satzung des VITAL-Sportvereins Straubing 1958 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt folgenden Namen:

" VITAL-Sportverein Straubing 1958 e.V.

Der Verein für Behinderten-, Reha-, Breiten- und Leistungssport"

Er hat seinen Sitz in Straubing und erlangt Rechtsfähigkeit durch den Eintrag in das Vereinsregister.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und Mitglied des Bayerischen Behinderten- und Versehrten-sportverbandes e.V. - Fachverband für sporttreibende Behinderte - und erkennt deren Satzungen an.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., dem Bayerischen Behinderten- und Versehrten-sportverband e.V. und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Versehrten- und Behinderten- Leibesübungen

- als Heilmaßnahme
- als Erholungsfürsorge
- zur Erhaltung der Restgesundheit und Arbeitskraft.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- die Erfassung kriegs-, wehrdienst-, zivil-, unfall-, krankheits-, geburtsgeschädigter Männer, Frauen, Jugendlicher und Kinder zu regelmäßigen Leibesübungen;
- Ausbildung und Fortbildung, sowie Einsatz von Ärzten, Lehrwarten, Übungsleitern, speziell für den Versehrten- und Behindertensport;
- Planung und Durchführung von Lehrgängen und Sportveranstaltungen, die dem Leistungsvermögen Versehrter und Behinderter angepaßt sind;
- enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit allen Kriegspopferverbänden (VDK etc.), BVS, BLSV sowie den Behörden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Austrittserklärung
- Tod
- Ausschluß.

Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Austrittserklärung:

- Der zu erklärende Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ausschluß:

- Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- bei Nichtbezahlen der Beiträge über den 6. Monat hinaus, nach vorheriger zweimaliger Mahnung

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Bescheid der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen 4 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Bescheids über den verhängten Ausschluß, das Einspruchsrecht zur nächsten ordentlichen Sitzung des Vereinsausschusses zu, der dann endgültig mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen mittels Stimmzettel. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, dann kann die Vorstandschaft ihren Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ehrenordnung des VSV Straubing 1958 e.V

Der VSV Straubing 1958 e.V. kann Vereinsmitglieder, Förderer und Institutionen sowie Mannschaften bzw. Einzelmeister für besondere und hervorragende Verdienste ehren.

Ehrevorsitzender

Wer 1. Vorsitzender des VSV war, kann zum Ehrevorsitzenden ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vorstandschaft. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Ehrenmitglied

Wer mindestens 20 Jahre in beliebiger Funktion die Belange des VSV Straubing erfolgreich vertreten hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses. Über den Vorschlag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Förderer

Eine Ehrengabe kann an Persönlichkeiten (auch des öffentlichen Lebens) vergeben werden, die den Verein sowohl ideell als auch materiell in besonderer Weise unterstützt haben.

Vorschlagsberechtigt sind die Fachwarte, Spartenleiter, Mitglieder des Vereinsausschusses sowie der Vorstandschaft.

Über den Vorschlag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit endgültig.

Institutionen

Eine Ehrengabe kann an Institutionen vergeben werden, die auf organisatorischem oder sozialpolitischem Gebiet oder anderweitiger Öffentlichkeitsarbeit besondere Verdienste für den VSV erbracht haben.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vorstandschaft.

Über den Vorschlag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit endgültig.

Einzelmeister

Einzelmeister können im Rahmen einer vereinsinternen Veranstaltung geehrt werden.

Die Meisterschaft muß auf Bundesebene errungen worden sein.

Der Einzelmeister auf Bundesebene kann zudem zur Sportlerehrung der Stadt Straubing vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Kassenprüfung

Es sind von der Vorstandschaft zwei Kassenprüfer zu bestellen. Diese sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer müssen die fachlichen Voraussetzungen für dieses Ehrenamt besitzen. Sie haben in jeder Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Straubing mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Straubing.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung bildet einen Teil der Satzungen des BVS und BLSV und tritt mit ihrer Verkündung am 19.03.1993 durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom gleichen Tage in Kraft.

Die Änderung des Vereinsnamens in § 1 tritt am 30.03.2001 durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom gleichen Tage in Kraft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Über eine eventuelle Befreiung der Beitragszahlung bei Behinderten und Versehrten ohne ausreichendes Einkommen entscheidet jeweils die Vorstandschaft.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge, die für das laufende Geschäftsjahr entrichtet wurden, nicht rückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung berechtigt ist.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- Ehrevorsitzenden
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimmrecht in der Vorstandschaft.
Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
Eine Vorstandschafssitzung kann von jedem Vorstandschafss- Mitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§ 9 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Mitglied für die Restzeit durch Wahl kommissarisch zu bestellen.

§ 10 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus

- der Vorstandschaft
- allen Fachwarten
- dem Gerätewart
- allen Spartenleitern
- dem Veranstaltungsausschuß

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen unter anderem in der Mitwirkung bei Entscheidungen mit übergeordneter Bedeutung.
Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandschafss- Sitzungen geladen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.
Über die Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt entweder schriftlich oder durch Bekanntgabe über eine Anzeige im Straubinger Tagblatt. Die Einberufung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung veranlasst. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende ist schriftlich in geheimer Wahl zu wählen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 12 Sparten

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Sparten mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden.

Mit Ausnahme von Sparten mit nicht geschäftsfähigen und wahlberechtigten Personen wird der Spartenleiter von den Mitgliedern der betreffenden Sparte gewählt. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in Ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Übungsleiter

Übungsleiter und Sportärzte können nicht gewählt werden, sondern werden vom Vereinsausschuß bestimmt, weil diese Personen die Anerkennung durch den Bayerischen Behinderten- und Versehrten-sportverband e.V. nach entsprechenden Schulungen und Ausbildungen vorweisen müssen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.